

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln	Vorlage-Nr: VO/GV10/2016-0530 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 06.06.2016 Einreicher: Bürgermeister	
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln"		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	20.06.2016	Hauptausschuss Hohen Viecheln
Ö	11.07.2016	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ für das Gebiet: Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstücke- Nr. 288/3 (teilweise) und 289/2, westlich der Ortslage Hohen Viecheln, südlich an die Fritz Reuter Straße - L 031 Angrenzend und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016 die Aufstellung des B- Planes Nr. 11 beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines Feuerwehrgebäudes mit Fahrzeughalle und allen erforderlichen Funktionsbereichen sowie den dazugehörigen Parkplätzen. Der Standort wird ausschließlich für die Neuerrichtung der Feuerwache Hohen Viecheln entwickelt und schließt die Errichtung eines Feuerwehrübungsplatzes ein. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Auswertung der Stellungnahmen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Entwurf in A3
Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Gemeinde Hohen Viecheln

B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen:
Heike Gielow
 Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
 Zimmer Telefon Fax
2.219 03841/3040-63154 -86314
 E-Mail:
h.gielow@nordwestmecklenburg.de
 Ort, Datum:
 Grevesmühlen, 2016-04-27

Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gem. Hohen Viecheln
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens
vom 24.03.2016, hier eingegangen am 01.04.2016

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 15.02.2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.
 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbauasträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Heike Gielow
 SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar,
 Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
 Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Glaubiger ID: DE46NWM0000033673
 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

2

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4(2) BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Die Gemeinde möchte mit der vorliegenden Planung die Vorbereitung für die erforderliche Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses mit Übungsplatz schaffen. Von den untersuchten Standortalternativen hat sich ausweislich der Begründung dieser Standort als der Geeignetesten herausgestellt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan. Die Gemeinde entwickelt den Plan daher im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Planunterlagen hierfür liegen ebenfalls zur Trägerbeteiligung vor.

Planungsrechtliche Bedenken werden nicht geltend gemacht. In der Begründung sollte auf den geplanten Durchführungszeitraum und die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde eingegangen werden. Dem Entwurf ist der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beizufügen.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung:

Die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung von Schmutzwasser sind durch die Zuständigkeit des Zweckverbandes Wismar geregelt.

2. Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung wird in der Begründung zum B-Plan Punkt 6.3 der Verantwortlichkeit der Gemeinde Hohen Viecheln zugeordnet. Vorgesehen ist hier die Ableitung des Niederschlagswassers der Dachflächen und der befestigten Flächen in den straßenbegleitenden Randgraben der Fritz-Reuter-Straße. Eine Abstimmung mit dem Straßenbausträger und eine Präzisierung der tatsächlichen Beseitigung ist erforderlich. Im Plan Teil B unter Textliche Hinweise wird zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf eine Versickerung an der westlichen Plangebietsgrenze im Bereich des Pflanzstreifens verwiesen.

keine planungsrechtliche Bedenken

In der Entwurfsfassung wird die Begründung konkretisiert, ihr wird zudem ein Umweltbericht beigelegt.

Der Zweckverband Wismar ist am Planverfahren beteiligt.

Aufgrund der Tatsache, dass das SBA Schwerin einer Niederschlagswasserableitung in den Straßengraben der Fritz-Reuter- Str. (L 031) nicht zustimmt, wird das Konzept der Niederschlagswasserbeseitigung geändert. Vorgesehen und im Plan festgesetzt wird, dass das von den Gebäuden und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht wird. Die zur Verfügung stehende Fläche ermöglicht den bedarfsgerechten Bau entsprechender Versickerungsanlagen. Die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Baugrundes wird im Zuge des Planverfahrens erbracht.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

3

Hierzu sind entsprechende Anlagen nach Arbeitsblatt DWA – A 138 zu bemessen und ein entsprechender Sickerbeweis zu führen. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser ist ein erlaubnispflichtiger Benutzungstatbestand. Ein entsprechender Antrag zur Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu stellen.
Bei der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist auch der wild abfließende Anteil zu berücksichtigen. Die Vernässung westlich angrenzender Privatgrundstücke ist durch geeignete Lösungen auszuschließen.

Mit den bisherigen Hinweisen ist eine gesicherte Beseitigung des Niederschlagswassers nicht geregelt. Die Ausweisung der tatsächlichen Versickerungsfläche sollte im Plan dargestellt werden. Eine Bepflanzung wird für diesen Bereich nicht empfohlen.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVObI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759)

Untere Abfallbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf vom 15.02.2016.

Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	

Die Aussagen in der Begründung zur örtlichen Versickerung des nicht gesammelten Niederschlagswassers am Anfallsort des Übungsplatzes, der als Rasenplatz unbefestigt ausgebildet wird und zur Stellplatzanlage, die in wasserdurchlässiger Bauweise befestigt wird, gelten weiterhin.

keine entgegenstehende Einwände

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

4

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x
------------------------------------------------------------------	---

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf vom 15.02.2016.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die schalltechnische Einschätzung unter Nr.11 der Begründung wird mitgetragen. Immissionsschutzrechtlich Anforderungen können ggf. auf baurechtlicher Ebene formuliert werden.

Untere Naturschutzbehörde: Frau Meißner

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Eingriffsregelung: Frau Meißner

Die Beteiligung erfolgt gemäß §§ 3 Abs. 1 und Abs.1 BauGB Bebauungsplan Nr.11, „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ für die Gemeinde Hohen Viecheln. Mit dem Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Eine detaillierte Prüfung wird nicht vorgenommen, da noch keine Umweltprüfung vorgenommen wurde. Eine detaillierte inhaltliche Prüfung der vorliegenden Unterlagen erfolgte erst im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB. Der Verursacher eines Eingriffes ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen sowie die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen.

keine Einwände

keine weiteren Hinweise oder Anregungen

Die gegebenen Anregungen und Hinweise zur Eingriffsregelung, zum Baum- und Alleeschutz, zum Artenschutz, Biotopschutz, Natura 2000/FFH und zur Landschaftsplanung werden im Rahmen der Entwurfsfassung und der Erstellung des Umweltberichtes sowie im Fachbeitrag Artenschutz des B-Planes berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

5

Als Grundlage für die Eingriffsbewertung ist eine Biotoptypenkartierung des Bereiches vorzunehmen, der von Eingriffswirkungen (auch der mittelbaren!) betroffen sein kann. Hinsichtlich der Methodik zur Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird auf die „Hinweise zur Eingriffsregelung“, LUNG 1999, verwiesen.

2. Baum- und Alleenschutz: Frau Meißner

In der Fritz-Reuter-Straße-L031 wurde die Anlage von Zufahrten im Alleebaumbereich geplant. Für die Anlage einer Feuerwehrezufahrt wird die Fällung von zwei Alleebäumen erforderlich. Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen und einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Die Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Für die Erteilung einer Befreiung muss gemäß § 63 des NatSchAG M-V eine Verbandsbeteiligung durchgeführt werden. Hierfür sind Lagepläne und Begründung in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Ersatzpflanzorte für Baumpflanzungen sind in einem Lageplan darzustellen.

Über die erforderliche Befreiung ist vor Abschluss des Planverfahrens zu entscheiden.

2. Artenschutz: Herr Dr. Podelleck

Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß Anlage 1, Übersicht zum Natur- und Artenschutz, des Büros Stadt, Land, Fluss, Rabenhorst, zu erarbeiten.

3. Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

Das Plangebiet liegen in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Schweriner See“ (DE 2235-402). Es ist deshalb zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planungen bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, die Veränderungen oder Störungen hervorrufen, in deren Folge es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Schweriner Seen“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (§§ 33, 34 u. 36 BNatSchG). Derartige Veränderungen oder Störungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Durch den Plangeber ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA „Schweriner Seen“ nachzuweisen (34 Abs. 1 BNatSchG).

Im Entwurf wird die Anlage der Zufahrten im Alleebaumbereich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des SBA Schwerin und der Feuerwehrunfallkasse geändert. Durch Verschiebung der Alarmausfahrt in westliche Richtung und Einengung von 8,00 m auf 5,50 m muss nur noch ein Alleebaum gefällt werden.

6

Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der VSGLVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume (§ 1 Abs. 2 VSGLVO M-V). Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (§ 4 VSGLVO M-V). In Anlage 1 VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des SPA erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.




Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung muss der Managementplan für das SPA „Schweriner Seen“ (2015), die aktuelle Fachliteratur (u. a. Lambrecht u. Trautner 2007¹) und das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung² sein.

Damit ein zügiger Planungsablauf gewährleistet ist, wird dem Plangeber und dem beauftragten Gutachter empfohlen, inhaltliche und methodische Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem für die Managementplanung zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vor Beginn der gutachterlichen Tätigkeit abzustimmen.

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Auf der Grundlage einer aktuellen Biotopkartierung muss geprüft werden, ob durch die geplanten Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope auftreten. Bei der Bewertung sind die Vorschriften des § 20 Abs. 1 NatSchAG zu beachten. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Diese Gründe wären ggf. umfassend darzulegen.

4. Natura 2000 / FFH : Herr Höpel

Untere Naturschutzbehörde: Herr Höpel	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

¹ Lambrecht u. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.

² <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

7

7. Natura 2000/ FFH

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes, aber in mittelbarer Nähe, ca. 300m entfernt, zum FFH Gebietes DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“. Aufgrund der dargestellten Planungsabsichten sind derzeit keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH Gebietes erkennbar. Im weiteren Planungsverlauf sollte jedoch auf diese Thematik eingegangen werden.

5. Landschaftsplanung: Rose

Die jetzt zur Bebauung vorgesehene Fläche ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes L 138b "Schweriner Außensee" entsprechend Verordnung vom 26.05.2005. Ein Herauslösungsverfahren ist daher nicht erforderlich. Weitere Anforderungen aus überörtlichen Fachplanungen, wie dem GLRP sind nicht ersichtlich. Die vorgesehene 7 m breite umfassende Hecke ist geeignet, die Feuerwache in die Landschaft einzubinden und gegenüber dem LSG abzuschirmen, soweit diese aus **standortgerechten, regional heimischen, großwertenden Gehölzen rechtzeitig mit der Bebauung hergestellt** und dauerhaft erhalten wird.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000):
Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)

VSGLVO M-V Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)

Hinweise zur Eingriffsregelung Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Schriftenreihe Heft 3/1999

ÖkoKtoVO M-V Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 – Ökokontoverordnung (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 791-9-7)

Brandschutz
Untere Denkmalschutzbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde

Kommunalaufsicht

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde
zu o. g. Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Zustimmung, die geplante Heckenpflanzung gewährleistet die landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes.

Plangebiet ist nicht Teil des LSG

keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

8

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers der L 31 ist einzuholen. Die Sichtdreiecke sind zu berücksichtigen.

Straßenbaulastträger

zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

nach Durchsicht der digitalen Unterlagen zur oben genannten Satzung bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Der neue Standort befindet sich am westlichen Ortsrand von Hohen Viecheln.

Der Schutz der vorhandenen Wohnsiedlung und somit der Schutz der Menschen vor unzulässigen Immissionen ist von besonderer Bedeutung.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage

keine Einwände

Das Straßenbauamt Schwerin als Straßenbaulastträger ist am Planverfahren beteiligt und hat der Planung grundsätzlich zugestimmt. Die Sichtdreiecke werden im Plan gekennzeichnet.

keine Einwände, da keine Betroffenheit

keine Bedenken

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Kataster- und Vermessungsamt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23956 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Bauordnung und Planung
Frau Gielow
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen:
Herr Wienhold

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Zimmer Telefon Fax
2.415 03841 / 3040-6249 03841 / 3040-86249

E-Mail:
p.wienhold@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
2016-B1-0063

Ort, Datum
Grevesmühlen, 05.04.2016

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
04.04.2016

Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG DER GEMEINDE HOHEN VIECHELN über den Bebauungsplan Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln"

Sehr geehrte Damen und Herren

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wienhold

Anlagen: A4 1x Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte; 1x AP- Übersicht Maßstab
1:1000

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Glaubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

keine Bedenken

Den Hinweisen entsprechend werden die Lagenetzpunkte in den Plan übernommen und auf deren Sicherung in der Begründung hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
z. H. Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Telefon: 0385 / 59 58 6-124
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12e-121-16-5122-74031
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 25. April 2016

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln

Ihr Schreiben vom 24. März 2016

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die o.g. Maßnahme gehen 2,3 ha Ackerland dauerhaft verloren. Ob zusätzlich Ausgleichmaßnahmen notwendig sind und welcher Art diese sein werden, wird der noch einzureichende Umweltbericht aufzeigen. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Für das dauerhaft entzogene Ackerland muss ein Ausgleich gezahlt werden. Eine abschließende Stellungnahme kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht geäußert werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb gegen die geänderte Planung nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Die **Anregungen** und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht aufgezeigt. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Verlust des Ackerlandes vollständig kompensiert. Eine Ausgleichszahlung ist nicht vorgesehen. Der betroffene Landwirt wird rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme informiert.

keine Bedenken und Anregungen

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

2

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Nach § 5 Nr. 3 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.

Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise:

Das geplante Vorhaben grenzt an folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304)
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig.

Für die o.g. Natura 2000-Gebiete liegen Managementpläne vor, die auf der Homepage der Staatlichen Ämter [<http://www.stalu-mv.de>] eingesehen werden können.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Die Hinweise werden beachtet, die untere Naturschutzbehörde ist am B-Plan-aufstellungsverfahren beteiligt. Auf die angeführten Belange wird im Umweltbericht näher eingegangen.

Keine wasserwirtschaftliche Bedenken, Gewässer 1.Ordnung werden nicht berührt.

Die Hinweise werden beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

3

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

4.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen und Betriebe, die nach BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.

4.1.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Im Auftrag



Ilse Mach

keine Betroffenheit genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG

Die Hinweise zur Gewährleistung des Immissionsschutzes werden beachtet.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter: Frau Smigiel
Telefon: 0385 588 89 142
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: alexandra.smigiel@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-505-02/98 und 120-506-17/16
Datum: 20.04.2016

**Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ und 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln**
Hier: Zwischennachricht

Ihr Schreiben vom: 24.03.2016 (Posteingang: 29.03.2016)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Plieth,

mit Ihrem Schreiben vom 24.03.2016 informieren Sie über die o.g. Planung der Gemeinde
Hohen Viecheln und bitten um landesplanerische Stellungnahme.

Mit dem B-Plan Nr.11 der Gemeinde Hohen Viecheln soll auf einer 2,3 ha großen Fläche
im Außenbereich westlich der Ortslage Hohen Viecheln ein Feuerwehrgebäude sowie ein
Übungsplatz errichtet werden. Hierfür soll eine für die Landwirtschaft und als Grünfläche
mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellte Fläche umgenutzt werden.
Gemäß 4.1 (2) (Z) RREP WM sind Bauflächen außerhalb der bebauten Ortslage nur dann
auszuweisen, wenn nachweislich insbesondere die innerörtlichen Baulandreserven aus-
geschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen.
Entsprechend Ihren Unterlagen führen Sie pauschal aus, dass keine innerörtlichen Flä-
chen vorhanden sind.

Für eine landesplanerische Stellungnahme bitte ich Sie daher, die überprüften Flächen zu
konkretisieren und mir mitzuteilen, welche besonderen Standortanforderungen an den
Neubau (Flächengröße, Logistik, Verkehrsanbindung) gefordert sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alexandra Smigiel

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Der geforderte Nachweis über die Prüfung innerörtlicher Standortalternativen wurde
nachgereicht.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

**04
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

05
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-
Bad Kleinen
Am Wehberg 17
D-23972 Dorf Mecklenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201600326

Schwerin, den 01.04.2016

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.11 Gem. Hohen Viecheln; Neue Feuerwache Hohen Viecheln

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Festpunkte.

Der Landkreis ist am Planverfahren beteiligt.

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58849256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
Filiale Rostock
IBAN: DE28 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: (0385) 2070-2800
Telefax: (0385) 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abf3-TÖB-2257/16
Schwerin, 19. April 2016

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
Aufstellung B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ Gemeinde Hohen Viecheln
Ihre Anfrage vom 24.03.2016; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19051 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: lpbk@polmv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.brand-kats-mv.de

keine Bedenken

Die zuständige Kommunalbehörde ist am Planverfahren beteiligt.

Die Hinweise zur möglichen Kampfmittelbelastung werden in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

07
Feuerwehr- Unfallkasse (HFUK Nord)



HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleiner
Der Amtsvorsteher
Bauamt, z. H. Frau Plieth
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle MV
Institutionskennzeichen: 121390059
Ansprechpartner: Ingo Piehl
Telefon: 0385/3031-704
Telefax: 0385/3031-706
E-Mail: piehl@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.: O-614-11-15-
FF Hohen Viecheln

Datum: 19.04.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Neuer Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln

Mitglied: Gemeinde Hohen Viecheln
Betriebsteil: FF Hohen Viecheln

Sehr geehrte Frau Plieth,

Frau Tessmer, die Sie vertrat hat mir den Bebauungsplan mit Schreiben vom 24.03.2016 zugeleitet.

Wir bedanken uns für die rechtzeitige Einbindung in der Planungsphase und nehmen zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bindende Planungsgrundlagen für den Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern ergeben sich aus der DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser Planungsgrundlagen“ Ausgabe 04/2012. Neben den allgemein gültigen Regeln der Technik sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Grundsätze der Prävention“ und „Feuerwehren“ zu beachten.

Hinsichtlich der Lage der Stellplätze und der PKW-Zufahrt haben wir Bedenken:

Die Anzahl der Parkplätze soll der Anzahl der Sitzplätze der Feuerwehrfahrzeuge, mindestens jedoch 12 Parkplätze entsprechen, s. DIN 14092 Teil 1. Die anrückenden Einsatzkräfte dürfen sich nicht untereinander oder durch Dritte gefährden.

Wir gehen davon aus, dass die Fläche „St“ Stellplätze die Stellplatzfläche für die Einsatzkräfte kennzeichnen soll. Die Lage der „PKW-Zufahrt“ und dazu die Anordnung der Fläche für die Stellplätze sind aus unserer Sicht ungünstig zueinander gewählt. Günstiger halten wir eine Verlegung der PKW-Zufahrt ca. 20 m weiter in Richtung Westen.

Der geplante Abstand von 3 m der Stellplatzfläche zum Gebäude (Baugrenze) lässt die Vermutung zu, dass hier die Zuwegung zum Übungsplatz geplant wird. Dadurch bestehen Kreuzungsmöglichkeiten, wenn die Feuerwehrangehörigen auf der Stellplatzfläche parken und von dort zum Feuerwehrhaus gelangen wollen. Dies sollte ausgeschlossen werden.

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mitglied der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Bankverbindung
HSH Nordbank AG
BLZ: 210 500 00
Konto: 53 075 112
IBAN: DE 40210500000053075112
BIC: HSNH33HAN

Internet
www.hfuk-nord.de

Die Hinweise und Bedenken werden wie folgt berücksichtigt:

Der Hinweis wird in der Objektplanung berücksichtigt. Der Stellplatz wird mit entsprechender Größe im B-Plan festgesetzt.

Die Gemeinde wird, wenn nicht wesentliche Gründe dagegen sprechen, an der Planung der Zufahrt festhalten. Begründung: Die Lage der Zufahrten wurde durch das SBA grundsätzlich bestätigt. Als PKW-Zufahrt soll die bereits ausgebaute Zufahrt genutzt werden, eine lagemäßige Verschiebung würde nicht nur eine Neuanlage, sondern auch den Rückbau der vorhandenen Zufahrt zur Folge haben.

Die Vermutung, dass die Zuwegung zum Übungsplatz direkt am Feuerwehrgebäude geplant ist, trifft nicht zu. Vielmehr soll die Zufahrt über die Stellplatzanlage erfolgen. Durch die lagemäßige Anordnung des Übungsplatzes hinter dem Feuerwehrgebäude und der Stellplatzanlage westlich davon kann die Möglichkeit der Kreuzung der Zuwegungen nicht ausgeschlossen werden. Dennoch ist diese Möglichkeit eher gering

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

07
Feuerwehr- Unfallkasse (HFUK Nord)

Es ist eine Planung der Parkplätze und der Verkehrswege vorzunehmen, die eine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen weitgehend ausschließt. Diese Planung sollte mit uns abgestimmt werden. Allgemein sollten Parkplätz direkt am Feuerwehrhaus seitlich (hier westlich) bzw. hinter dem Feuerwehrhaus angeordnet werden.

Weitere Bedenken bestehen dazu nicht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


Ingo Piehl

einzuschätzen, da die Einsatzkräfte entweder den Übungsplatz nutzen und dann schon vor Ort sind bzw. zum Einsatz gerufen werden und kein Übungsbetrieb stattfindet. Die Ausführungsplanung wird mit der HFUK Nord abgestimmt, mit dem Ziel, die Abläufe auf dem Gelände sicher zu gestalten.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

08
Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Hohen Viecheln
Bauamt

Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 511 4449
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2441-512-00-L031-2016/30-413a
(Bitte bei Antwort angeben)
Datum: 12. April 2016

Stellungnahme

zum Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln (Stand Vorentwurf vom 15.02.2016)

Ihr Schreiben vom 24.03.2016 – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.12 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 24.03.2016 zum o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Hohen Viecheln. Die Unterlagen sind bei mir am 29.03.2016 eingegangen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 dient dem Zweck, die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes mit Parkplätzen sowie eines Übungplatzes im Außenbereich des Dorfgbietes zu schaffen.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über zwei Zufahrten an die Landesstraße L 031 geplant.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen:

1. Das Planungsgebiet liegt innerhalb der nach §5 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) festgesetzten Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 031 und grenzt direkt an die Liegenschaften der Straßenbauverwaltung an.
2. Die Notwendigkeit eine Alarmausfahrt in einer Breite von 8,0 m herzustellen ist für mich nicht erkennbar und zu begründen. Da bei einer Alarmausfahrt in der Regel ein Begegnungsverkehr ausgeschlossen werden kann, sollte die Breite auf maximal 5,50 m begrenzt werden.
Ferner ist die Alarmausfahrt soweit in westliche Richtung zu verschieben, dass nur ein Alleebaum gerodet werden muss.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511-40
Telefax: 0385 / 511-4150/-4151
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:
Punkt 1 und 4 der Stellungnahme sind widersprüchlich.

Wenn das Plangebiet innerhalb der Ortsdurchfahrt der L 031 liegt, trifft der § 31 Abs. 1 StrWG-MV nicht zu. Das Anbauverbot in einer Entfernung bis zu 20 m ist dann nicht anzuwenden. Sollte die Aussage unter Punkt 1 nicht zutreffen und das Planungsgebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt der L 031 liegen und somit weiter das 20 m Anbauverbot gelten, stellt die Gemeinde den Antrag auf Ausnahme vom Bauverbot.

Gemäß B-Plan soll die Stellplatzfläche in einer Entfernung von ca. 13 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der L 031, angelegt werden. Die Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse, wie durch Gebäude, ist nicht zu befürchten. Zudem wird an der Plangebietsgrenze zur L 031 ein Pflanzstreifen angelegt, der eine Sichtbeziehung zur Stellplatzanlage ausschließt. Der Antrag der Gemeinde beschränkt sich auf die ausnahmsweise Zulassung einer Unterschreitung vom Anbauverbot um 7 m.
Die Notwendigkeit der Ausnahme begründet sich aus den Erfordernissen einer optimalen Gestaltung des Gesamtgeländes unter feuerwehrtechnischen Aspekten.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

08
Straßenbauamt Schwerin

-2-

Unabhängig davon dürfen die technische Ausbildung und der Bau der Zufahrten nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Schwerin erfolgen.
Dazu sind straßenbauliche Detailunterlagen von einem Fachplanungsbüro erarbeiten zu lassen und zu gegebener Zeit dem Straßenbauamt zur Genehmigung einzureichen.

3. Nach Abschnitt 6.3 Satz 2 der Begründung soll das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen des Feuerwehrgebäudes und den versiegelten Flächen vor dem Gebäude gesammelt und in den vorhandenen Graben entlang der Fritz-Reuter-Straße abgeleitet werden.

Der Graben ist nach § 2 (2) Nr. 1 Bestandteil des Straßenkörpers der Landesstraße L 031 und dient der Ableitung des auf den Oberflächen der Fahrbahn und des Radweges anfallenden Niederschlagswassers. Eine Genehmigung zur Einleitung von Fremdwasser, wie in diesem Fall von der Gemeinde beabsichtigt, wird seitens der Straßenbauverwaltung nicht erteilt. Hier eine Entwässerungslösung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes zu schaffen.

4. Gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrVG-MV) dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. In Hinblick auf die Stellplatzanlage ist der Abstand zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Seitens des Straßenbauamtes Schwerin bestehen unter Beachtung der Punkte 2 bis 4 in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Greßmann

zu Pkt. 2:

Die Alarmausfahrt wird entsprechend den Anregungen in einer Breite von 5,50 m festgesetzt. Durch die Einengung der Zufahrt muss nur noch ein Alleebaum gefällt werden, eine weitere Verschiebung ist nicht erforderlich.

Die Planung der Zufahrten wird beim Straßenbauamt zur Genehmigung eingereicht.

zu Pkt. 3

Das Konzept der Niederschlagswasserbeseitigung wird geändert. Eine Ableitung in den vorhandenen Graben entlang der L 031 entfällt.

Vorgesehen und im Plan festgesetzt wird, dass das von den Gebäuden und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht wird.

Die zur Verfügung stehende Fläche ermöglicht den bedarfsgerechten Bau entsprechender Versickerungsanlagen.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

09
Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

**Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Dorf Mecklenburg, den	01.04.2016

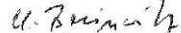
Betr.: Bebauungsplan Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln", Gemeinde Hohen Viecheln

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Es ist geplant für die Ableitung von unbelasteten Niederschlagswasser den Straßengraben an der Landesstraße L 031 zu nutzen. Der Straßengraben ist keine Verbandsanlage. Die Benutzung eines Grundstückes bedarf der Zustimmung des Eigentümers, hier die Straßenbauverwaltung Schwerin.

Mit freundlichem Gruß



Brüsewitz
Geschäftsführer

Anlage: Übersicht mit gekennzeichneten Grundstücken der SBV SN

Verbandsvorsteher:	Dr. Joachim Behrens	☎ (03841) 32 75 80	wbv_wismar@wbv-mv.de
Geschäftsführer:	Uwe Brüsewitz	Fax (03841) 32 75 81	bruesewitz@wbv-mv.de
Bankverbindung:	Commerzbank AG Wismar	IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00	

Zustimmung

Anlagen des Verbandes werden nicht berührt.

Entgegen den Aussagen im Vorentwurf wird das unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht, da das SBA einer Ableitung in den Straßengraben nicht zustimmt.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

10
Zweckverband Wismar



Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher-
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter: Frau Meier/ Frau Trüb
Telefon: 03841- 783052
FAX: 03841-780407
E-Mail: s.meier@zvwis.de
Ihre Nachricht vom: 24.03.2016
Ihr Zeichen: Frau Kruse

Lübow, den 19.05.2016

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln

- Vorentwurf vom 15.02.2016
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Reg.-Nr. 172/2016

Az. 3 – 13 – 1 – 14 - B

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011 und der Satzung über den Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen des Zweckverbandes Wismar und deren Benutzung- Niederschlagswassersatzung (NWS)- vom 08.05.2013, nehmen wir zu o. g. Vorentwurf wie folgt Stellung:

- Festsetzungen: Errichtung Feuerwehrgebäude mit Funktionsbereichen Fahrzeughalle, Umkleide- und Sanitärräume, Büros, Schulungs- und Aufenthaltsraum mit Küche
 - Gemarkung: Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstücke: 288/3 (teilw.) und 289/2
 - Fläche: 23.096 m²
 - Bauzeit:
 - Wasserbedarf:m³/d,m³/h
 - Schmutzwasser und ggf. Niederschlagswasseranfall:..... l/s,.....m³/h,..... m³/d
- Die fehlenden Angaben bitten wir zu ergänzen.

Trinkwasserversorgung

Für das Gebiet besteht Anschlussmöglichkeit an die betriebsfertige Trinkwasserleitung d 110 x 11,8 PE-W, südlich der L 031.

Löschwasser

Derzeit erfolgt durch unseren Meisterbereich Wasser in Hohen Viecheln eine technische Prüfung des vorhandenen Netzes, im Hinblick auf Abschluss einer Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken.
Nach Abschluss dieser Vereinbarung wäre die Bereitstellung von Wasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem denkbar.

Telefon: 03841/7830-0 Zentrale	Steuer-Nr. 40807144/02218
03841/7830-10 Geschäftsführung	
03841/7830-27 Verbrauchsabrechnung	Bankverbindungen
03841/7830-30 MB Wasser	Deutsche Kreditbank AG Schwerin
03841/7830-40 MB Abwasser	(BLZ 120 300 00) Kto.-Nr. 202 242
03841/7830-50 Anschluss- und Gestaltungswesen	IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42
03841/7830-50 MB Fernwärme	BIC BYLA DEM 1001
	IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26
	IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26
	BIC NOLA DE 21 WIS

Die Anschlussmöglichkeit wird bestätigt.

Die Aussage der Begründung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

St. v. 19.05.2016 zum B-Plan 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“, Reg. Nr. 172/2016 Seite - 2 -

Der Punkt 7 „Löschwasserversorgung von 48 m³/h für 2 Stunden = 96 m³ durch Entnahmestelle Errichtung eines Hydranten“, ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus der Begründung zum B-Plan 11 zu streichen.

Schmutzwasserentsorgung

Am Standort der geplanten Feuerwache befindet sich keine zentrale Entwässerung. Nächstmögliche Anschlusspunkte bestehen entweder in Höhe „Molkerei“ (ca. 125 m entfernt) oder östlich, im Bereich Ortseingang (Flurstück 274/54, ca. 220 m entfernt). Die Kosten für die Erschließung hat die Gemeinde zu tragen. Alternativ könnte die Schmutzwasserentsorgung über eine abflusslose Sammelgrube erfolgen.

Niederschlagswasserentsorgung

Am Standort besteht keine Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Niederschlagswassersystem. Das anfallende Regenwasser sollte nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickert werden.

Erschließungsplanung und Erschließungsvertrag

Das Erschließungsprojekt (Trink- und Schmutzwasser) ist dem Zweckverband Wismar zur Abstimmung vorzulegen.

Alle Fragen zur Erschließung mit Trink- und Abwasseranlagen des Gebietes, wie Planung, Ausführung, Übernahme der Anlagen, Kosten usw., sind in einem Erschließungsvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer/Erschließer und dem Zweckverband Wismar zu regeln.

Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge Trinkwasser und Schmutzwasser

Für den erstmaligen Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen Trink- und Schmutzwasser erhebt der Zweckverband einen Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag. Die Legitimation hierfür bildet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wismar - Beitragssatzung Trinkwasser (BSTW) - vom 25.04.2012 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar - Beitragssatzung Schmutzwasser (BSSW) - vom 03.03.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.04.2012 und § 9 i.V.m. §§ 1 II, 2 I 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Mecklenburg-Vorpommern.

Von der Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 11 sind folgende Flurstücke im Flur 2 in Hohen Viecheln betroffen:

288/3
289/2

Diese Flurstücke verfügen weder über einen Grundstücksanschluss Trinkwasser noch Schmutzwasser.

Eigentümer des Flurstücks 288/3 ist die Gemeinde Hohen Viecheln. Das Flurstück 289/3 hingegen ist in privater Hand. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine gemeinsame Beitragserhebung daher nicht möglich ist!

Im Rahmen der B-Planaufstellung werden beide Möglichkeiten der Schmutzwasserentsorgung, zentral und dezentral, aufgenommen. Begründung: In Vorbereitung der Erschließung werden die Varianten geprüft und eine Entscheidung getroffen.

Vorgesehen und im Plan festgesetzt wird, dass das von den Gebäuden und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht wird. Die zur Verfügung stehende Fläche ermöglicht den bedarfsgerechten Bau entsprechender Versickerungsanlagen.

Die Erschließungsplanung wird mit dem Zweckverband abgestimmt.

Die Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Beitragsregelung wird Bestandteil des Erschließungsvertrages mit dem Zweckverband Wismar.

St. v. 19.05.2016 zum B-Plan 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“, Reg. Nr. 172/2016 Seite - 3 -

Der B-Plan Nr. 11 umfasst insgesamt eine Fläche vom 23.096 m². Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche wurde vermutet, dass es sich bei den

- Verkehrsflächen,
- Flächen zum Anpflanzen und
- Grünflächen/Schotterrasen

jeweils um öffentliche Flächen handelt, die nicht beitragspflichtig sind.

Der Feuerwehrrübungsplatz wird hingegen als beitragspflichtige Fläche angesehen. Allerdings wurde gem. § 6 Abs. 2 f Beitragssatzung lediglich 10 % der tatsächlichen Fläche als beitragspflichtige Fläche berechnet. Hier hat eine adäquate Auslegung des Paragraphen 6 der Beitragssatzung zu Sportanlagen stattgefunden. Der Vollgeschossfaktor für den Übungsplatz wurde mit 1,0 der Berechnung zu Grunde gelegt.

Aufgrund der Planung haben wir als weitere beitragspflichtige Fläche ein Gebiet von 4.350m² rausgemessen. In diesem Gebiet sind die Stellplätze, die tatsächlichen Gebäudefläche und eine Umgriffsfläche um das geplante Gebäude enthalten. Für diesen Bereich haben wir gem. der im B-Plan Nr. 11 festgelegten Zahl der Vollgeschosse von 11 einen Vollgeschossfaktor von 1,5 berechnet.

In Summe ermitteln sich derzeit die Beiträge für Trink- und Schmutzwasser wie folgt:

Flst.	Nutzung	beitragspflichtige Fläche m ²	VF	SW	TW
				3,10 €/m ²	0,94 €/m ²
288/3	Feuerwehrrübungsplatz	550	1,0	1.705,00	517,00
288/3, 289/3	Umgriffsfläche Bebauung, Stellplätze	4350	1,5	20.227,50	6.133,50
Beitragssumme				21.932,50 €	6.650,50 €

Dem beiliegenden Plan (M 1: 1.000) ist zu entnehmen, wie die beitragspflichtigen Flächen herausgemessen wurden.

Wie weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Vorabberechnung handelt und wir uns Änderungen vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar

i. A. Sabine Meier 

Anlage: -2 x Bestand Wasser (blau), Schmutzwasser (braun), Niederschlagswasser (grün) M 1: 1.000
- Plan Beitragserhebung M 1: 1.000

B-Plan2016-0172-HohenViecheln-B-Plan11Feuerwache-Vorentw-2016-02.doc

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

11
e.on edis



EDIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Bauamt
Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb MS/NS/Gas
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Eric Krüger
T 038294 75-239
F 038294 75-206
eric.krueger
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O

Neubukow, 04. April 2016

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln
Bitte stets angeben: Upl/16/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf;

1/2

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dauberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

keine Bedenken

Die allgemeinen Hinweise werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

11
e.on edis



- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-
strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-
angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig
werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig
mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben,
die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen
möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu
gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-
zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der
konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen
eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen
Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-
standorte eingetragen sind.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich
Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.
Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch
überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetie-
fen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand-
schachtung erforderlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Krüger unter der o.g. Telefonnummer
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

Norbert Lange

Eric Krüger

**Anlage:
Lageplan**

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

12
Telekom

keine Stellungnahme eingegangen

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

13
Gasversorgung Wismar Land GmbH



Leitungsauskunft

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Frau Kruse, Bauamt
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Gasversorgung Wismar
Land GmbH

Netzdienste MVP
Jägerstieg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansewerk.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51-2127

31.03.2016

Reg.-Nr.: 215180 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 11 --Neue
Feuerwache Hohen Viecheln--, hier: frühzeitige
Beteiligung der TöB

Ort: Gemeinde Hohen Viecheln, südl. der F. Reuter
Str. (L 031)

**Gasversorgung Wismar Land
GmbH**
bei Störungen und Gasgerüchen
0800/4267342

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH.
Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Aufsichtsratsvorsitzender:
Christian Bünger

Geschäftsführer:
Andre Bacher

Sitz:
Bellevue 7
23968 Gägelow

Registriergericht:
HRB 1888
Amtsgericht Schwerin

USt-Ident:
DE137437545

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

keine Bedenken

Die allgemeinen Hinweise werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.
Die außerhalb des Plangebietes verlaufende vorhandene Mitteldruckgasleitung wird in
die Planzeichnung übertragen.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

13
Gasversorgung Wismar Land GmbH

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.
Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.
Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.
Das **Merkbblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten"** ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Mitteldruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:
Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.
Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.
Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.
Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.
Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.
Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.
Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.
Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.
Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.
Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.
Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.
Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.
Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

Eine Versorgung des Planbereiches mit Erdgas ist bei Wirtschaftlichkeit möglich.

Anlagen:

Merkbblatt
Leitungsanfrage
Rohrnetzplan.pdf

B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf
Stellungnahme von **Prüfung der Stellungnahme**

14
Verbundnetz Gas AG - GDMcom

Im Auftrag der   
Gastransport GmbH Gasspeicher

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleiner Bauamt
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleiner
22. APR. 2016

AV	LVB	FIN	USo	BA	ZD	Bgr
----	-----	-----	-----	----	----	-----

Ansprechpartnerin:
Ute Hiller
Tel.: (0341) 3504-461
Fax: (0341) 3504-100
leitungsanskunft@gdmcom.de

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Ihr Zeichen: Frau Kruse
24.03.2016
Unser Zeichen: GEN / Hi
06172/16/00

19.04.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln" der Gemeinde Hohen Viecheln (Vorentwurf)
Unsere Registriernummer: **06172/16/00**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig** („ONTRAS“) und der **VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig** („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Aufgabe: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.
Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung


Ute Hiller
Sachbearbeiterin
Auskunft/Genehmigung

keine Einwände, keine Betroffenheit

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

Nachbargemeinden

Von den 5 Nachbargemeinden

1. Ventschow
2. Lübow
3. Dorf Mecklenburg
4. Bad Kleinen
5. Lübstorf

hat zum Zeitpunkt der Prüfung **eine** Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

**1
Gemeinde Ventschow**

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

2
Gemeinde Lübow

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

3
Gemeinde Dorf Mecklenburg

Beschluss zu VO/GV01/2016-1083

(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

**Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Neue
Feuerwache Hohen Viecheln" der Gemeinde Hohen Viecheln**

Übersicht zur Beratung:

10.05.2016 Gemeindevertretung SI/01/GV01-94 ungeändert beschlossen

Beschluss:

10.05.2016 Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg
SI/01/GV01-94 Sitzung der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln zuzustimmen.
Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat keine Hinweise oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	13
davon besetzte Mandate:	12
davon Anwesende:	9
Ja- Stimmen:	9
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-


Rolf
Leitender Verwaltungsbeamter



keine Hinweise oder Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

**4
Gemeinde Bad Kleinen**

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

**5
Gemeinde Lübstorf**

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung vom 08.04.2016 bis 10.05.2016

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.